jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/11/23 3Ob558/55, 7Ob73/72, 2Ob51/76, 2Ob548/89, 8ObA203/02i, 8ObA73/03y, 1Ob165/04b, 3Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1955

Norm

ABGB §1090 IIe
ABGB §1151 VIII

Rechtssatz

Zurverfügungstellung eines Kranes samt Kranführer zum Gebrauch nach Belieben des Berechtigten gegen Entgelt ist Sachmiete verbunden mit einem Dienstverschaffungsvertrag.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 558/55
  Entscheidungstext OGH 23.11.1955 3 Ob 558/55
- 7 Ob 73/72
  Entscheidungstext OGH 12.04.1972 7 Ob 73/72
  Auch; Beisatz: Abgrenzung zwischen Vermietung einer Arbeitsmaschine und Werkvertrag; ein Werk im Sinne des § 1151 ABGB liegt auch dann vor, wenn auf diesem Werk aufbauend, der Enderfolg erreicht wird; es widerspricht auch nicht dem Wesen eines Werkvertrages, den Werklohn nach der aufgewendeten Zeit zu bestimmen. (T1)
- 2 Ob 51/76
  Entscheidungstext OGH 01.04.1976 2 Ob 51/76
  Ähnlich; Beis wie T1; Veröff: SZ 49/48
- 2 Ob 548/89
  Entscheidungstext OGH 12.09.1989 2 Ob 548/89
  Beis wie T1; Veröff: RZ 1990/41 S 96
- 8 ObA 203/02i
  Entscheidungstext OGH 13.02.2003 8 ObA 203/02i
  Auch; Beisatz: Die Zurverfügungstellung einer Arbeitsmaschine samt Überlassung einer Arbeitskraft gegen Entgelt ist Sachmiete verbunden mit einem Dienstverschaffungsvertrag, jedenfalls dann, wenn es dem Mieter überlassen ist, wie er die Arbeitsmaschine zusammen mit der Arbeitskraft verwendet. (T2)
  Beisatz: Es kommt nicht auf das tatsächliche Vorhandensein einer Konzession oder Bewilligung an, sondern ausschließlich darauf, ob die Pflicht zu Erwirkung einer solchen besteht. (T3)

- 8 ObA 73/03y
  Entscheidungstext OGH 24.09.2004 8 ObA 73/03y
  Auch; Beis wie T2; Veröff: SZ 2004/141
- 1 Ob 165/04b
  Entscheidungstext OGH 12.10.2004 1 Ob 165/04b
  Vgl aber; Beisatz: Hier: Zusätzliche, den ursprünglichen Auftragsumfang des Unternehmers überschreitende, Arbeiten durch einen Bagger samt Fahrer, welche in Regie durchgeführt werden, sind Werkleistungen. (T4)
- 3 Ob 145/10k
  Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 145/10k
  Auch; Beis wie T2
- 2 Ob 36/14d
  Entscheidungstext OGH 27.08.2014 2 Ob 36/14d
  Vgl; Beisatz: Hier aber: Beistellung Raupenbagger.(...) einschl. Baggerfahrer" für konkrete Arbeiten in Regie als Werkvertrag qualifiziert. (T5)
- 2 Ob 181/15d
  Entscheidungstext OGH 28.06.2016 2 Ob 181/15d
  Vgl; Beis wie T2; Veröff: SZ 2016/66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0020656

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at